

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 28 (1966)

Heft: 13

Rubrik: Du sollst Deines Fahrgastes Hüter sein!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Du sollst Deines Fahrgastes Hüter sein !

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) schreibt in Artikel 30, Absatz 1 vor, dass auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitgeführt werden dürfen. Der Bundesrat wird aber gleichzeitig ermächtigt, Ausnahmen vorzusehen und Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern zu erlassen. Der Bundesrat hat hievon durch den Erlass des Artikels 61 der Verkehrsverordnung (VRV) Gebrauch gemacht. Nach dieser Bestimmung darf auf Ladebrücken von Motorwagen nur das Personal zum Auf- und Abladen und zur Ueberwachung der Ladung mitgeführt werden, auf Fahrten zwischen Betrieb und Arbeitsstelle auch weiteres Arbeitspersonal. Mitfahrende müssen aber auf eingerichteten Sitz- und Stehplätzen oder geschützter Ladebrücke Platz nehmen. Diesen in einem ersten Absatz enthaltenen Vorschriften folgen in einem dritten Absatz folgende Anordnungen: Auf und in Anhängern darf nur das Personal zum Lenken, Bremsen oder Überwachen der Ladung mitgeführt werden. Es sind jedoch eingerichtete Sitz- oder Stehplätze zu benützen, ausser vom Personal zur Ueberwachung der Ladung.

Die Ladung ist kein Sitzplatz!

Mit dieser Ordnung hatte sich der Kassationshof des Bundesgerichtes zu befassen, nachdem eine Fahrt mit einem Geländemotorwagen («Unimog») mit Tiefganganhänger von einem Lager zu einer Arbeitsstätte in Chur am 14. Oktober 1963 unglücklich geendet hatte. Ausser dem Motorwagenlenker fuhren drei Arbeiter mit: Einer als Mitfahrer in der Führerkabine, einer auf dem Sitzbock des Anhängewagens, sowie der Dritte auf der Platte einer hölzernen Werkbank, die unbefestigt auf der Ladebrücke des Motorwagens stand. Er sass auf der linken Seite der Werkbank, in Fahrtrichtung gesehen, stützte die Füsse auf eine Querlatte, hielt sich mit der einen Hand an der Bank und mit der anderen an einer stehenden Isolierplatte.

Der Motorwagenführer hatte sich über-

haupt nicht darum gekümmert, wohin dieser dritte Arbeiter sich gesetzt hatte, angeblich, weil dieser sich ohnehin stets dort hinzusetzen pflegte, wo es ihm passte. Der Arbeiter auf dem Anhängerbock hatte den dritten immerhin aufgefordert, neben ihm Platz zu nehmen. Als der Lenker mit 21 km/Std. von der Ringstrasse nach links in die Felsenaustrasse einbog, kippte die Werkbank gegen die rechte Strassenseite. Der darauf Sitzende fiel rücklings Kopf voran auf die Strasse und die Werkbank auf ihn. Er starb an den Folgen der erlittenen, schweren Verletzungen. Der Kantonsgerichtsausschuss Graubünden verurteilte den Motorfahrzeuglenker wegen Uebertretung von Artikel 30, Absatz 1 SVG und fahrlässiger Tötung zu einer bedingt vorzeitig im Strafregister löschbaren Busse von 100 Franken. Der Gebüsste verlangte mit der Nichtigkeitsbeschwerde vom Bundesgericht, freigesprochen zu werden.

Der Fahrzeugführer ist verantwortlicher «Kapitän»

Es wurde jedoch abgewiesen. Seine Hinweise auf Artikel 61 VRV vermochten ihn nicht zu entlasten. Absatz 3 war, da der Verunfallte auf dem Motorwagen fuhr, nicht anwendbar. Auf Absatz 1 konnte der Fahrzeugführer sich schon deshalb nicht berufen, weil der Verunfallte weder auf einem eingerichteten Sitzplatz noch auf der «geschützten» Ladebrücke sass, sondern auf der Ladung. Das hätte der Fahrzeugführer nicht erlauben dürfen, gleich, was für eine Aufgabe jener Arbeiter hatte und gleichgültig, ob die mit 30 cm hohen Seitenwänden versehene Ladebrücke als «geschützt» betrachtet werden kann oder nicht, und ganz abgesehen davon, dass die Ladung nicht befestigt war. Die Vorschrift über die einzunehmenden Plätze in Artikel 61, Absatz 1 VRV richtet sich nicht nur an die Mitfahrer, sondern, wie schon Artikel 30, Absatz 2 SVG, an den für deren Sicherheit verantwortlichen Fahrzeugführer. Es war pflichtwidrig, also fahrlässig, dass dieser sich nicht darum kümmerte. Die Eigenwilligkeit des Verunfallten entband den Lenker nicht von der

Nachschau, sondern war gegenteils ein Grund, auf jenen zu achten und ihn notfalls energisch auf einen geeigneten Platz zu weisen. Der Fahrzeuglenker bestreitet nicht, dass zwischen seinem Verhalten und

dem Tod des Verunfallten ein Zusammenhang besteht, und behauptet nicht, dieser habe den Unfall ausschliesslich selber verschuldet. Die Strafe wurde daher zu Recht ausgesprochen. Dr.R.B.

Traktor gestohlen und entführt!

Sie haben richtig gelesen. Auch das ist eine Errungenschaft der neuen Zeit. Es ist dies am 12.9.1966 in Oberwil BL tatsächlich passiert. Der Dieb war eine kurz vorher eingestellte ausländische Aushilfskraft (kein Italiener!). Es handelte sich dabei um einen fast neuen Landwirtschaftstraktor, der Fr. 22 000.— gekostet hatte. Jeder Landwirt wird sich daher überlegen, ob er jedem Angestellten sagen will, wo sich der Zündschlüssel befindet. Wir möchten mit die-

sen Zeilen nur zur Vorsicht mahnen. Einen eigentlichen Rat wissen wir selber nicht.

Der Dieb des obgenannten Traktors konnte zehn Tage später im Tessin verhaftet werden. Der Traktor wurde darauf in einem Wald im benachbarten Elsass gefunden. Der jugendliche Dieb war damit über 100 km weit gefahren — aber leider für ihn im Kreis herum, so dass er sozusagen an die Stelle zurückkehrte, wo er die Grenze illegal überfahren hatte.

Für Sie gelesen

Massey-Ferguson finanziert landwirtschaftliche Seminare

Dr. B. R. Senn, Generaldirektor der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) der Vereinten Nationen, gab kürzlich in Rom bekannt, dass die Landmaschinenfirma Massey-Ferguson, Toronto, 2 Millionen DM für ein neues Programm der FAO zur Verfügung stellen wird. Mit diesen Mitteln sollen in der nächsten Zeit in den verschiedensten Gebieten der Welt Seminare finanziert werden. Höhepunkt wird eine Weltkonferenz im September 1967 in Toronto sein.

Aus diesen Seminaren werden junge Führungskräfte der bäuerlichen Organisa-

tionen sowie Vertreter von Behörden und Instituten teilnehmen.

MF-Präsident Albert A. Thornbrough begründet diese Stiftung für die Vorbereitung auf die Führungsrolle der landwirtschaftlichen Jugend beim Ausbau der Agrarerzeugung vor allem mit zwei Argumenten: einmal ist Massey-Ferguson seit vielen Jahrzehnten auf internationaler Ebene tätig und mit den Problemen der Landwirtschaft und den Sorgen um die Ausweitung der Lebensmittelproduktion vertraut. Zum anderen arbeitet MF als grösster Hersteller der Welt von Dieselmotoren, Traktoren und selbstfahrenden Mähdreschern seit vielen Jahren mit der FAO im Rahmen des Feldzuges gegen den Hunger auf vielen Gebieten erfolgreich zusammen.



STURA AG 8501 Uesslingen TG

fabriziert **Anhänger** in jeder Ausführung.

Spezialität: **Triebachs-Anhänger** bis 10 t.

Telefon (054) 9 31 68